

Satzung

Leipziger Fachkreis Gewerbeimmobilien e. V.

§ 1 Name, Sitz

1.

Der Verein trägt den Namen „Leipziger Fachkreis Gewerbeimmobilien e. V.“.

2.

Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

3.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet („Idealverein“).

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es,

- a) Fachkompetenz im Bereich der Entwicklung, Vermietung und Vermarktung von Gewerbeimmobilien in Leipzig zu bündeln,
- b) die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf den Leipziger Gewerbeimmobilienmarkt zu lenken, etwa durch Diskussionsforen, Presseveröffentlichungen etc., ohne jedoch wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen.
- c) kompetente Ansprechpartner für Gebietskörperschaften, Medien etc. zu sein
- d) Veranstaltungen mit Referenten durchzuführen sowie

- e) Erfahrungen betreffend die Entwicklung, Vermietung und Vermarktung Leipziger Gewerbeimmobilien mit Vereinsmitgliedern wie auch Gästen und sonstigen hierzu kompetenten Persönlichkeiten auszutauschen.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer hierzu durch diesen aufgefordert wird.

2.

Als Mitglied kann jede Unternehmung, Gesellschaft, Institution oder Gebietskörperschaft aufgenommen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Das Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein einen Vertreter zu benennen, der die Mitgliedschaft für die Unternehmung etc. ausübt. Sollte die Unternehmung später einen anderen Vertreter benennen, so kann der Verein dessen Benennung widersprechen. Hierfür bedarf es eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

3.

Sollte der Vorstand dies beschließen, sind im Einzelfall auch Personenmitgliedschaften möglich. Ist die Person geschäftlich selbständig, so soll die Einzelunternehmung und nicht der Betreffende als Privatperson Mitglied werden. Bei bestehender Personenmitgliedschaft ist eine Umwandlung in eine Firmenmitgliedschaft möglich, sofern

- ein entsprechender Aufnahmeantrag der Unternehmung gestellt wird und
- das bisherige Personenmitglied dem Aufnahmeantrag zustimmt und
- das bisherige Personenmitglied als Vertreter von der Unternehmung benannt wird und
- der Umwandlung der Mitgliedschaft durch den Vorstand zugestimmt wird.

4.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands, nachdem zuvor dem Verein ein schriftlicher Aufnahmeantrag zugeleitet worden ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.

2.

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres.

3.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) häufig den Vereinsveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen. Häufiges Fehlen ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Vereinsveranstaltungen besucht hat; oder
- b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Vereins verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
- c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Club nicht erfüllt.
- d) trotz Widerspruchs des Vorstands gegen die Änderung der Vertretung durch die Unternehmung zu keiner Verständigung mit dem Mitglied kommt.

4.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluß aller Vorstandsmitglieder. Zuvor ist das Mitglied anzuhören sowie ihm Gelegenheit zu geben, freiwillig auszutreten.

§ 5 Vereinsjahr, Zusammenkünfte

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres.

§ 6 Organe

1.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2.

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können Arbeitskreise für besondere Aufgaben einsetzen. Jedem Arbeitskreis gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an.

3.

Die Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer vom zwei Vereinsjahren gewählt. Bis spätestens November des letzten Amtsjahres sind die Vorstandsmitglieder für die folgenden beiden Vereinsjahre zu wählen. Stellen sich alle bisherigen Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl, so kann die Wahl des Vorstands durch eine Blockwahl erfolgen.

4.

Alljährlich hat der Vorstand der Mitgliederversammlung über alle wesentlichen Aktivitäten und finanziellen Belange des Vereins zu berichten und eine Vorausschau zu geben.

5.

Ebenfalls alljährlich erfolgt die Prüfung aller finanziellen Belange durch den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer. Nach Vorlage der Stellungnahme des Kassenprüfers entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie mindestens fünf weiteren Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

2.

Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, auch per e-Mail, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung in bestimmten Fällen nicht ausnahmsweise andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig; mit schriftlicher Vollmacht kann jedoch ein Mitglied die Stimmrechte für ein anderes Mitglied, bezogen auf einen einzelnen konkreten Tagesordnungspunkt wahrnehmen. Die Vollmacht muss im Original zur Mitgliederversammlung vorliegen.

3.

Zu Beginn der Sitzung werden ein Versammlungsleiter sowie ein Protokollführer bestimmt. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dieses wird sodann in den kommenden Tagen an sämtliche Vereinsmitglieder verteilt.

4.

Es können Gäste zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Hierüber bestimmt der Vorstand vorab auf Antrag eines Mitgliedes.

5.

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht nach § 8 Nr. 2 vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht nach § 8 Nr. 2 vertreten sein.

§ 9 Finanzen

1.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im voraus zu entrichten ist. Der Vorstand wird ermächtigt, die Höhe des Jahresbeitrages zu beschließen. Die Höhe des Jahresbeitrages kann eine Unterscheidung in der Beitragshöhe, je nachdem, ob eine Mitgliedschaft als Unternehmung oder eine Personenmitgliedschaft vorliegt, vorsehen. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, eine Aufnahmegebühr zu beschließen wie auch dessen Höhe festzulegen.

2.

Sollte dies erforderlich sein, kann für einzelne Projekte eine Sonderumlage gebildet werden. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Umlage kann nur bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit deren $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden. Kein Mitglied kann verpflichtet werden, einen höheren Betrag als insgesamt € 500,00 bei natürlichen Personen sowie € 1.000,00 bei juristischen Personen zu leisten.

§ 10 Schlussbestimmungen

1.

Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Vorsitzenden wie auch anderer Mitglieder des Vereins in Anspruch genommen werden.

2.

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dies ist nur bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder mit deren $\frac{2}{3}$ Mehrheit möglich. Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Liquidator bestimmt. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an die Mitglieder im Verhältnis der von ihnen insgesamt geleisteten Zahlungen an den Verein auszukehren.